

Steuernummer 102/142/09379  
(Bitte bei Rückfragen angeben)Telefon 0391 885-2550  
Telefax 0391 885-1000  
Zi.Nr.: 613FA, PF 3962, 39014 Magdeburg  
000002060  
//  
Herrn  
Falk Beyer  
Thiemstr. 13  
39104 Magdeburg**Freistellungsbescheid**für 2008 bis 2010  
zur Körperschaftsteuer  
und GewerbesteuerFür  
Tragwerk e.V.  
Thiemstr. 13, 39104 Magdeburg**Feststellung**  
**Feststellungen**

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

**Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:  
- Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe  
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege  
- Förderung des Umweltschutzes

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 07 und 08 AO.

**Behandlung der Spenden**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

**Behandlung der Mitgliedsbeiträge**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*\*

Finanzkasse Magdeburg  
Tessenowstraße 6, 39114 Magdeburg  
Zi.Nr.: 230 Tel.: 0391 885-1403Kreditinstitut: BLZ: Kontonr.:  
BBk Magdeburg 81000000 81001507Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im  
Internet unter [www.finanzamt.sachsen-anhalt.de](http://www.finanzamt.sachsen-anhalt.de)Auslandszahlungen: BBk Magdeburg  
IBAN DE2681000000081001507, BIC MARKDEF1810

044611002060120005

im G  
nur,  
C 3

**Hinweise:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Spende angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt.

**Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug**

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2015 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

**Anmerkungen**

Mit den vorstehenden Hinweisen zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen und gegebenenfalls zur Behandlung der Mitgliedsbeiträge wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem im Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamts unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt i. S. d. § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

**Erläuterungen**

Ihre Satzung beinhaltet zur Vermögensbindung eine Regelung, die nach dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I 2007 S. 2332) nicht mehr den Anforderungen der Abgabenordnung (AO) entspricht. Es ist seit dem 1. Januar 2007 erforderlich, dass steuerbegünstigte Körperschaften in der Satzung den Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden soll, so genau bestimmen, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist (§ 61 Abs. 1 AO). Anzugeben ist entweder die namentliche Bezeichnung des Vermögensempfängers (einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) sowie gleichzeitig die Auflage, dass diese das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätig oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat oder ein genau festgelegter (bestimmter gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher) Zweck und gleichzeitig die Auflage, dass eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft das empfangene Vermögen für diesen Zweck zu verwenden hat.

Aus diesem Satzungsmangel werden zunächst keine steuerlich nachteiligen Konsequenzen gezogen, wenn er bei der nächsten ohnehin notwendigen Satzungsänderung durch entsprechende Anpassung der Satzung behoben wird. Dass dies geschehen ist, bitte ich nach erfolgter Änderung nachzuweisen (Kopie der gültigen Satzung, Kopie des Protokolls der ändernden Mitgliederversammlung, Kopie der Mitteilung des Vereinsregisters über die erfolgte Eintragung). Sofern bei der nächsten ohnehin notwendigen Satzungsänderung keine Satzungsanpassung zur Vermögensbindung vorgenommen wird, droht die Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Freistellung von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde

anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

044611002060120005

Freistellungsbescheid für 2008 bis 2010 zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer vom 10.08.2011

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo.,Di.,Do.,Fr.8-12UhrDi. 14-18Uhr

Nahverkehrsanbindung:

Haltestelle: Jerichower Platz

Bus: Linie 51

Straßenbahn: Linie 5,6



0446110020 0220019



rüdruck erscheint

nur, wenn dies

Original